

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Corona Virus - Dekret des Landeshauptmannes vom 13. April 2020

Seit der Corona-Virus-Krise hat sich eine neue Gesetzgebungstechnik eingeschlichen: Rom macht ein Dekret. Bozen macht ein Dekret. Das Bozner Dekret, technisch die Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns, hat meist den selben oder einen sehr ähnlichen Inhalt. Und dieses Dekretmachen wiederholt sich alle 2 -3 Tage. Dadurch haben wir mittlerweile nicht nur eine Fülle von immer neuen Eigenerklärungen fürs aus dem Haus gehen, sondern eine mindestens genau so große Fülle an Dekreten, diese immer doppelt aus Rom und Bozen. Ein Durchblick ist nicht immer garantiert, und vielleicht gar nicht mal gewollt.

Am 13. April 2020 hat nun unser Herr Landeshauptmann ein weiteres Dekret (Nr. **20/2020**) erlassen, wobei man jetzt allerdings versucht hat, mit einem Dekret den Stand der Dinge zusammenzufassen. Daher wurden die alten Dekrete wieder abgeschafft (waren ja bereits zumindest 1 Woche alt) und durch dieses neue Dekret ersetzt.

Zum Großteil werden allerdings die Bestimmungen der alten Dekrete wieder aufgenommen und bestätigt, aber es ist auch was Neues hinzugekommen. In der Anlage übermitteln wir Ihnen das Dekret, in das Sie gerne einen Blick werfen mögen, samt den Anlagen, welche die erlaubten Tätigkeiten usw. auflisten.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind die interessantesten Neuheiten:

Punkt 40) Die neue Auflistung der erlaubten Tätigkeiten (s. Anlage 1,2,3, ab Seite 32)

Punkt 42) ... „ist die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen erlaubt, sofern dies individuell oder nur unter Mitwirkung von Mitgliedern der zusammenlebenden Familie und ohne jeglichen Kontakt mit Kunden und Lieferanten erfolgt“.

Man kann also selbst in den Betrieb gehen und oben angeführte Tätigkeiten erledigen, immer ohne Kontakt zu anderen (außer Familie). Eine kleine Öffnung also.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass das Dekret, welches verschiedene Fördermaßnahmen für die Wirtschaft vorsehen soll, vom LH noch immer nicht erlassen und veröffentlicht wurde. Dem zurzeit zirkulierenden Text kann man als wichtigste Maßnahme die Bereitstellung eines „Zuschusses für Kleinunternehmen“ – den sogenannten Verlustbeitrag – entnehmen. Für den entsprechenden Antrag sind verschiedene Voraussetzungen/Bedingungen notwendig, welche wir für Sie prüfen werden, sobald das

Dekret definitiv ist. Interessant ist hierbei, dass anscheinend vorgesehen ist, dass der Antrag ausschließlich über SPID erfolgen soll. SPID ist eine digitale Identität und Zugang zu den öffentlichen Ämtern, welcher in diesem Zuge wohl forciert werden soll. Eltern kennen SPID meist schon, weil bereits für Schule – Mensa der Antrag über SPID zu erstellen war. Wer aber noch kein SPID hat, dem empfehlen wir, sich umgehend darum zu kümmern. Über die Handelskammer wurde hier ein erleichterter Zugang geschaffen, und so sollte jeder Unternehmer (im Falle von Einzel- Familienunternehmen der Betriebsinhaber, im Falle von Gesellschaften der gesetzliche Vertreter (sprich Verwalter – Geschäftsführer)) sich baldigst eine SPID-Identität zulegen.

**Die Ausstellung der digitalen Identität (SPID) ist kostenlos. Hilfestellung leistet dabei die Handelskammer Bozen, wo derzeit drei Schalter für digitale Dienste offen halten. Für die Ausstellung am Schalter ist eine telefonische Vormerkung notwendig. Das Verfahren kann auch telematisch abgewickelt werden und dauert in beiden Fällen zehn bis 15 Minuten. Telefonische Vormerkungen nimmt die Handelskammer unter der Rufnummer 0471 945 529 oder per E-Mail an die Adresse [luca.valentini@handelskammer.bz.it](mailto:luca.valentini@handelskammer.bz.it) entgegen.**

Unsere Empfehlung: Nutzen Sie die Gelegenheit und machen Sie das unverzüglich.

Meran, 14.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

**Kanzlei CONTRACTA**